



Das Gericht bestätigt den Beschluss der Kommission, Griechenland die Rückforderung der Getreideerzeugern und landwirtschaftlichen Genossenschaften im Jahr 2008 gewährten Beihilfen aufzugeben

Diese Beihilfen betrafen die für Darlehen in einer Gesamthöhe von 150 Millionen Euro gewährte Zinsvergünstigung und 100 %ige Bürgschaft des Staates¹

Nach Angaben der griechischen Behörden führte eine Überproduktion an Mais und Weizen im Jahr 2008 zu einem Preisverfall. Um den Landwirten ein Mindesteinkommen zu sichern, wurden durch mehrere Ministerialbeschlüsse **zu 100 % durch den Staat gedeckte und zinsvergünstigte Darlehen** in einer Gesamthöhe von **150 Mio. Euro** an **57 landwirtschaftliche Genossenschaften** (LG) gewährt. Die Darlehen dienten der Vergütung der Erzeuger für die durch die LG im Jahr 2008 aufgekauften und abgenommenen Getreidemengen. Die von Griechenland festgesetzten Getreidepreise entsprachen denen, die der Berechnung der Vorauszahlungen zugrunde gelegt worden waren, die aufgrund des Darlehensvertrags an die Landwirte zu leisten waren.

Nach Auffassung der Kommission wiesen diese Darlehen einen **selektiven Vorteil** auf, weil sie zum einen darauf abzielten, durch eine künstliche Anhebung des Preises für an die LG verkaufte Getreide das Einkommen der griechischen Landwirte zu verbessern und zum anderen die LG und die Erzeuger die einzigen durch diese Darlehen Begünstigten waren. Dieser Vorteil habe zu einer **Wettbewerbsverfälschung** geführt (indem die Wettbewerbsposition der Erzeuger gegenüber der anderer Unternehmen verbessert worden sei) und **den Handel** zwischen Mitgliedstaaten **beeinträchtigt** (da auf dem Getreidesektor ein lebhafter innergemeinschaftlicher Handelsverkehr herrsche).

Mit Beschluss vom 25. Januar 2012² gab die Kommission Griechenland auf, die im Jahr 2008 den Getreideerzeugern und landwirtschaftlichen Genossenschaften dieses Sektors gewährten Beihilfen zurückzufordern.

Griechenland hat beantragt, den Beschluss der Kommission für nichtig zu erklären.

In seinem heutigen Urteil **weist das Gericht die Klage in vollem Umfang ab**.

Es weist darauf hin, dass als Beihilfen staatliche Maßnahmen gleich welcher Art gelten, die Unternehmen begünstigen oder ihnen einen wirtschaftlichen Vorteil bringen, den ein Unternehmen unter normalen Marktbedingungen nicht erhalten hätte. Dies ist sowohl bei den Zinsvergünstigungen der Fall, da sie den Beihilfeempfänger zum Nachteil seiner Wettbewerber begünstigen, als auch bei der 100 %igen Deckung eines Darlehens durch eine staatliche Bürgschaft. Beihilfen, die ein Unternehmen von den Kosten befreien, die es normalerweise im Rahmen seiner laufenden Tätigkeiten zu tragen gehabt hätte, verfälschen grundsätzlich die Wettbewerbsbedingungen.

¹ Es ist darauf hinzuweisen, dass es bei der staatlichen Beihilfe nicht um den Gesamtdarlehensbetrag von 150 Mio. Euro geht, sondern um die mit diesem Darlehen verbundene Zinsvergünstigung und staatliche Bürgschaft.

² Beschluss 2012/320/EU über Beihilfen Griechenlands an Getreide erzeugende Landwirte und Getreidegenossenschaften (ABl. L 164, S. 10).

Nach den Feststellungen des Gerichts ist der **streitige Beschluss klar und hinreichend begründet**, da er all die Angaben enthält, die es ermöglichen, die Art der zurückzufordernden Beihilfen, ihre Höhe und die von der Rückforderung betroffenen Empfänger zu bestimmen. Außerdem durfte die Kommission davon ausgehen, dass der von jeder einzelnen Gruppe bezogene konkrete Vorteil bei der Rückforderung auf nationaler Ebene zu prüfen war, da dieser Vorteil von der Verbindung zwischen den LG und ihren landwirtschaftlichen Mitgliedern abhing.

Ferner war der Beschluss über die Einleitung des Verfahrens zur Prüfung der Beihilfe selbst hinreichend klar und unzweideutig, so dass **die Kommission die Verteidigungsrechte sowie den Grundsatz der Rechtssicherheit gewahrt hat**.

Was die Art der **Beihilfen** betrifft, wären die selektiven finanziellen Vorteile – auch wenn sie relativ gering sind –, die durch die Zinsfreiheit sowie die das gesamte Darlehen deckende Bürgschaft erzielt wurden, nach Auffassung des Gerichts **unter normalen Marktbedingungen nicht erlangt worden**. Darüber hinaus sind die Beihilfen geeignet, den **Handelsverkehr zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen und den Wettbewerb zu verfälschen**. Im Hinblick darauf, dass im Landwirtschaftssektor zwischen den Erzeugern in den Mitgliedstaaten ein lebhafter Wettbewerb herrscht, schließen nämlich die geringe Höhe einer Beihilfe oder Größe des begünstigten Unternehmens eine Beeinträchtigung des Handelsverkehrs zwischen Mitgliedstaaten nicht von vornherein aus.

Somit konnten die Erzeuger trotz der gegebenen Überproduktion dank des Systems zinsloser, durch staatliche Bürgschaft gedeckter Darlehen ihre Getreidebestände an die LG zu einem Preis veräußern, den sie nicht hätten erzielen können, wäre den LG kein Darlehen zu diesen Bedingungen gewährt worden.

Schließlich können die fraglichen Beihilfen auch nicht im Hinblick auf den „vorübergehenden Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen“³ als zulässig angesehen werden, da dieser erst am 31. Oktober 2009 Kraft getreten ist. Die vor diesem Zeitpunkt im Bereich der landwirtschaftlichen Primärerzeugung genehmigten staatlichen Beihilferegulungen konnten von diesem Gemeinschaftsrahmen daher nicht erfasst werden.

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt werden.

HINWEIS: Eine Nichtigkeitsklage dient dazu, unionsrechtswidrige Handlungen der Unionsorgane für nichtig erklären zu lassen. Sie kann unter bestimmten Voraussetzungen von Mitgliedstaaten, Organen der Union oder Einzelnen beim Gerichtshof oder beim Gericht erhoben werden. Ist die Klage begründet, wird die Handlung für nichtig erklärt. Das betreffende Organ hat eine durch die Nichtigserklärung der Handlung etwa entstehende Regelungslücke zu schließen.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das Gericht nicht bindet.

Der [Volltext](#) des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255

³ Mitteilung der Kommission über einen vorübergehenden Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmitteln in der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise (ABl. 2009, C 16, S. 1)